

## **Besondere Vertragsbedingungen**

### **„Umsetzung Projekt – Quartiersbezogene Unterstützung von Asylsuchenden und Anwohnern im Stadtteil/Stadtteilkoordinatoren Asyl in Leipzig-Grünau“**

In Ergänzung und Änderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (ZAV Stadt Leipzig) - Stand: 04/2024 - wird folgendes geregelt:

#### **Zu 10. Haftpflicht**

##### Gilt ergänzend zu Punkt 10.1

Der Auftragnehmer übernimmt unter Verzicht auf einen Rückgriff gegen die Auftraggeberin die volle Haftung für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die ihm oder anderen Personen einschließlich des eigenen Personals aus der Verletzung der im Leistungsvertrag festgelegten Pflichten entstehen und stellt den Auftraggeber von entsprechenden Forderungen frei.

##### Gilt ergänzend zu Punkt 10.2

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch eigenes Verschulden seiner Mitarbeiter/-innen oder anderer von ihm beauftragter Personen entstehen sollten, mindestens in folgender Höhe:

Personenschäden:	3.000.000,00 €
Sachschäden:	3.000.000,00 €
Vermögensschäden:	50.000,00 €

Kopien der abgeschlossenen Versicherungsverträge sind der Auftraggeberin innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung vorzulegen und die jährliche Prämienzahlung ist dem Sozialamt, Abteilung Verwaltung nachzuweisen.

#### **Zu 11. Preise**

##### Gilt ergänzend zu den Punkten 11.1 – 11.2

Für die Koordinierungs- und Beratungstätigkeit besteht für die Dauer des Leistungszeitraums (ohne mögliche Vertragsverlängerungen) Festpreisbindung.  
Eine Anpassung der Vergütung (Erhöhung und Reduzierung) kann auf Antrag erstmalig nach Ablauf der vereinbarten Festpreisbindung erfolgen.

Im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes sowie bei Erhöhung der gesetzlichen Sozialaufwendungen kann vom Auftragnehmer mit Antrag in Textform und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Preiserhöhung bei der Auftraggeberin ab Inkrafttreten der Regelung beantragt werden. Anträge, die später als 3 Monate nach Änderung eingehen, finden nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung.

Anträge auf Preisanpassung sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Leipzig  
Amt für Digitalisierung und Organisation, Abteilung Einkauf  
04092 Leipzig.

Lohnsenkungen bzw. Senkungen der gesetzlichen Sozialaufwendungen sind anzuzeigen. Diese können auch durch die Auftraggeberin unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Auftragnehmer beantragt werden. Anträge, die später als 3 Monate nach o. g. Änderung eingehen, finden nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande, steht beiden ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu, jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragszeitraumes. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Preis weiter.

### **zu 12 Einreichen der Rechnung**

#### **Gilt ergänzend zu den Punkten 12.1 – 12.2**

Die Rechnung muss folgende Einzelangaben bezogen auf den jeweiligen Betreuungszeitraum beinhalten:

- Leistung: Koordinierungs- und Beratungstätigkeit
- Leistungszeitraum
- Leistungsnachweis/ Monatsbericht
- Rechnungsgesamtsumme mit gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer sowie
- Bankverbindung, ggf. Kassenzeichen
- Hinweis auf fehlende finanzielle Förderung durch Dritte.

Bestandteil der Rechnungslegung der Koordinierungs- und Beratungstätigkeit ist das Vorliegen eines Erfassungsbogens der Betreuung mit der namentlichen Auflistung der Mitarbeit sowie die jeweils geleisteten Betreuungsstunden und die namentliche Auflistung der ehrenamtlichen Helfer.

### **zu 17. Kündigung**

#### **Ersetzt Punkt 17.1**

Beide Vertragspartner können ohne Angabe von Gründen den Vertrag mit einer Frist von 1 Jahr zum Monatsende kündigen.

#### **Gilt ergänzend zu Punkt 17.2**

Wichtige Gründe, die eine außerordentliche Kündigung des Vertrages seitens der Auftraggeberin nach sich ziehen können, sind insbesondere:

- a) Schlechtleistung, u. a. ein Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages und wenn der Auftragnehmer trotz Mahnung mit Fristsetzung seinen Pflichten nicht nachkommt. Die Mahnung bedarf mindestens der Textform.
- b) Verfehlungen nach §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- c) die Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen oder der rechtlichen Situation, sofern sie Auswirkungen auf die Durchführung und Absicherung des Vertrages haben.

- d) wenn bei Anträgen auf Preisanpassungen keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande kommt. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum Monatsende, jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragszeitraum.
- e) die Verletzung von Datenschutzvorschriften

Wichtige Gründe, die eine außerordentliche Kündigung des Vertrages seitens des Auftragnehmers rechtfertigen, kommen in Betracht,

- f) wenn bei Anträgen auf Preisanpassungen keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande kommt. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum Monatsende, jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragszeitraumes.

Der Vertrag kann je nach Schwere des Kündigungsgrundes außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Für die Gründe entsprechend Buchstabe a), d) und g) wird eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zum Monatsende festgelegt.

## **zu 20. Datenschutz**

Dem Auftragnehmer und dem von ihm beschäftigtem Personal ist es nicht gestattet, im Zusammenhang der ausgeschriebenen Leistungserbringung, Auskünfte an Dritte, insbesondere an Medien oder Privatpersonen, ohne Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftragnehmer und jede ihm unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie durch nationale Rechtsvorschriften oder dem Recht der EU zur Verarbeitung verpflichtet sind; in diesem Fall teilt der Auftragnehmer der Stadt Leipzig diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Buchst. a DSGVO).

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen mit den Datenschutzvorschriften vertraut und über das Vertragsende hinaus nachweisbar zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ein dem Risiko der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau durch geeignete und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 EU-DSGVO zu gewährleisten und deren Wirksamkeit und Vollständigkeit regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und zu evaluieren (Art. 28 Abs. 3 Buchst. c DSGVO).

Anfallendes Test- und Ausschussmaterial sowie nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenträger werden vom Auftragnehmer nach Erledigung des Auftrages nach Wahl des Auftraggebers datenschutzgerecht vernichtet oder zurückgegeben.

Bei Rückgabe der Geräte oder dem Tausch von Datenträgern muss die Löschung bzw. Vernichtung unverzüglich, vollständig und nicht wiederherstellbar durchgeführt werden.

Die Löschung bzw. Vernichtung muss mindestens den Vorgaben der DIN 66399 entsprechen (min. Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4; für Gesundheitsdaten und ähnlich sensible Informationen wird Schutzklasse 3, Sicherheitsstufe 4 empfohlen; Art. 28 Abs. 3 Buchst. g DSGVO). Seite 11 von 13 - Der Auftragnehmer sichert zu, dass er dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der

Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit zur Verfügung stellt und Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage mit der Datenschutzaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten (Art. 28 Abs. 3 Buchst. h DSGVO).

Ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keinen Unterauftragnehmer in Anspruch nehmen (Art. 28 Abs. 2, 4, 3 Buchst. d DSGVO).

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Art 28 Abs. 3 Buchst. f DSGVO).

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person nachzukommen (Art. 28 Abs. 3 Buchst. e DSGVO).

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person nachzukommen (Art. 28 Abs. 3 Buchst. e DSGVO).

Der Auftragnehmer hat Schäden aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu ersetzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung ein Datensicherheitskonzept zu erstellen, in dem die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes beschrieben werden. Eine Mustervorlage für das Datensicherheitskonzept kann vom Auftraggeber abgefordert werden.

Entsprechend den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Auftragsverarbeitung (Artikel 28 DSGVO) bedarf es im Fall der Zuschlagserteilung eines Ergänzungsvertrags zur Auftragsverarbeitung mit dem Auftragnehmer (Muster Formulierungshilfe Auftragsdatenverarbeitungsvertrag - liegt dem den Unterlagen bei).